



Gewässerraumfestlegung kantonales Gewässer Reppisch (Los 5). Siedlungsgebiet der Gemeinde Birmensdorf. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.

4. März 2024
1/11

1. Öffentliche Auflage

Im April 2022 legte das AWEL der betroffenen Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Gemeinde Birmensdorf legte den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 10. Oktober 2022 bis 8. Dezember 2022 öffentlich auf. Das AWEL und die Gemeinde machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 35 Einwendungen mit insgesamt 48 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1 (2 Einwendungen vom 7. Dezember 2022); alle Abschnitte:

Der Gewässerraum entlang des kantonalen Fliessgewässers Reppisch sei im eingezonten Baugebiet generell auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbreite gemäss Art. 41a GSchV festzulegen. Soweit der Entwurf eine weitergehende Gewässerraumbreite vorschläge, sei der Entwurf entsprechend zu korrigieren.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer (Art. 36a Abs.1 Bst. a GSchG).

Art. 41a Abs. 3 GSchV besagt, dass die nach den Absätzen 1 und 2 des Art. 41a GSchV berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung

An der Reppisch im Gemeindegebiet von Birmensdorf wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite ermittelt und, wo notwendig, aus Gründen des Hochwasserschutzes, des Revitalisierungsnutzens, der Ökomorphologie, des Natur- und Landschaftsschutzes oder wegen der Lage in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan erhöht. Die Situation in den einzelnen Abschnitten wird im Technischen Bericht Teil II, Birmensdorf, Kap. 5 erläutert.

Die Hochwasserschutznachweise befinden sich in Anhang A14.

Es wurde eine Interessenermittlung, Interessengewichtung und Interessenabwägung durchgeführt (vgl. Technischer Bericht Teil II, Birmensdorf, Kap. 7 und Anhang A10-12).

Allfällige Reduktionen, asymmetrische Verschiebungen oder Harmonisierungen werden im Technischen Bericht Teil II, Birmensdorf, Kap. 6 dargelegt.

Antrag 2 (je eine Einwendung vom 1., 6., 7. und 8. Dezember 2022); alle Abschnitte:

Es sei auf die bestehenden Gebäude Rücksicht zu nehmen. Es sollen keine Gebäude mit dem Gewässerraum angeschnitten werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Gewässerraumlinie wird grundsätzlich parallel zur Gewässerachse ausgerichtet. Ein zickzackartiges Ausweichen («Umfahren») von Gebäuden, welche im Gewässerraum zu liegen kommen, ist nicht zweckmässig. Für bestehende Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, und welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Antrag 3 (21 Einwendungen vom 7. Dezember 2022); Rep_Bir_13:

Der Gewässerraum entlang dem kantonalen Fliessgewässer Reppisch im Abschnitt 13 und insbesondere betreffend die Liegenschaften/Parzellen Nrn. 3722 und 1524 sei auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbreite von 22 m gemäss Art. 41a GSchV festzulegen.

Im Bereich des Gebäudes Assek.- Nr. 389 sei der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten («bestehende Bauflucht, Gebäude 1922») anzupassen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV besagt, dass die nach den Absätzen 1 und 2 des Art. 41a GSchV berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes. Aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan, besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Revitalisierung der Reppisch in Birmensdorf. Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks wurde für den Abschnitt Rep_Bir_13 geprüft, ob eine Revitalisierung mit den erforderlichen Massnahmen auch in einem kleineren Gewässerraum als demjenigen gemäss

Biodiversitätskurve realisierbar wäre. Aufgrund des Ergebnisses wurde der Gewässerraum schliesslich auf die im Jahr 1985 festgelegte kommunale Gewässerabstandslinie harmonisiert.

Das Gebäude Assek.-Nr. 1588 kommt somit nicht mehr in den Gewässerraum zu liegen. Das Gebäude Assek.-Nr. 389 wird weiterhin vom Gewässerraum angeschnitten. Ein Umfahren von Gebäuden ist nicht zweckmässig. Rechtmässig erstellte Gebäude sind in ihrem Bestand geschützt (vgl. Antrag 2). Das Gebäude Assek.-Nr. 389 steht so nahe an der Reppisch, dass es auch durch den minimalen Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV von 22 m und dem erforderlichen Bereich für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes angeschnitten würde.

Antrag 4 (2 Einwendungen vom 7. Dezember 2022); Rep_Bir_14:

Der Gewässerraum entlang der Reppisch sei in Abschnitt Rep_Bir_14, insb. bei Grundstück Parzellennummer 2662, Gebäude Assek.-Nr. 484 auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbreite gemäss Art. 41a GSchV von 22 m festzulegen. Das Ausscheiden eines allfällig erhöhten Gewässerraumes ist auf das minimal Erforderliche zu beschränken. Soweit der Entwurf darüber hinausgeht, sei dieser entsprechend zu korrigieren.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV beträgt im Abschnitt Rep_Bir_14 22 m. Die nach Absatz 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser (Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV). Diese Breite beträgt in Abschnitt Rep_Bir_14 27.9 m (vgl. Technischer Bericht, Teil II, Birmensdorf, Anhang A02, Schritt 3).

Die nach Absatz 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes (Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV). Für Abschnitt Rep_Bir_14 besteht ein grosser Revitalisierungsnutzen gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung. Zudem befindet sich der Abschnitt in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Für den Abschnitt Rep_Bir_14 wurde aufgrund des grossen Siedlungsdrucks geprüft, ob die Revitalisierungsmassnahmen in einem kleineren Raum als demjenigen gemäss Biodiversitätskurve realisiert werden könnten. Die Untersuchung kam zum Ergebnis, dass die Revitalisierungsmassnahmen im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 2662 innert einer Breite von 29 m realisiert werden können. Dadurch wurde die Erhöhung des Gewässerraums auf das minimal erforderliche beschränkt. Die Begründung für eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewährleistung des Raums für eine Revitalisierung, eine Liste angezeigter Massnahmen und die Untersuchung für eine Realisierung auf kleinerer Breite sind im Technischen Bericht Teil II, Birmensdorf, Kap. 5.2 detailliert dargestellt.

Eine umfangreiche Interessenabwägung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Anhängen A10-A12 des Technischen Berichts Teil II, Birmensdorf dargestellt. Dabei wurden auch die baulichen Gegebenheiten einbezogen. Das Gebäude Assek.-Nr. 484 reicht an den Gewässerraum heran, ist jedoch nicht vom Gewässerraum betroffen.

Bei der Realisierung eines Wasserbauprojekts / Revitalisierungsprojekts kann der Gewässerraum im Rahmen des Projektfestsetzungsverfahrens (§ 15 j ff. HWSchV) neu festgelegt werden.

Antrag 5 (1 Einwendung vom 7. Dezember 2022); Rep_Bir_14 bis Rep_Bir_16:

Im Sinne einer gesamtheitlich nachhaltigen, ausgewogenen und allseits akzeptablen Lösung, soll der Abschnitt Rep_Bir_15 differenzierter beurteilt und der Gewässerraum örtlich (Konkret: Mindestens im Bereich Kataster 3084 auf ca. die Flucht der bestehenden Gewässerabstandslinie zurücknehmen) verringert werden. Prüfung dito Abschnitte 14 und 16.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt, d.h. er wird hinsichtlich des Abschnitts Rep_Bir_15 berücksichtigt und hinsichtlich der Abschnitte Rep_Bir_14 und Rep_Bir_16 nicht berücksichtigt.

Begründung

Für den Abschnitt Rep_Bir_15 wurde aufgrund des grossen Siedlungsdrucks geprüft, ob die Revitalisierungsmassnahmen in einem kleineren Raum als demjenigen gemäss Biodiversitätskurve realisiert werden könnten. In der Folge wurde der Gewässerraum auf die bestehende Gewässerabstandslinie harmonisiert.

In diesem Sinn wird auf die Einwendung eingegangen.

Für den Umgang mit Abschnitt Rep_Bir_14 wird auf den Antrag 4 verwiesen.

Für den Umgang mit Abschnitt Rep_Bir_16 wird auf den Antrag 9 verwiesen.

Antrag 6 (je eine Einwendung vom 5. und 6. Dezember 2022); Rep_Bir_14 und Rep_Bir_15:

Auf der Länge der Parzellen Kat.-Nrn. 3015, 1574, 1576 und 3737 sowie 3145 soll die Linie des Gewässerraums gemäss beiliegendem Vorschlag auf die Aussenkante des bestehenden Reppischtalwegs gelegt werden. Eventualiter sollen die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet und die öffentlichen Interessen an den Parzellen 1574, 1576, 3737, 3015, 3145 sowie die weiteren in der Einwendung dargelegten Anliegen (Naherholung, Park an der Reppisch) anderweitig berücksichtigt werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt

Begründung

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV muss der Gewässerraum in den Abschnitten Rep_Bir_14 und Rep_Bir_15 erhöht werden. Es wird auf die Anträge 4 und 5 verwiesen. Aufgrund des überprüften Raumbedarfs der Revitalisierungsmassnahmen wurde der Gewässerraum gegenüber dem Entwurf der öffentlichen Auflage reduziert. Jedoch muss die erforderliche Breite für den Hochwasserschutz von 27.9 m in Abschnitt Rep_Bir_14 und von 27.5 m in Abschnitt Rep_Bir_15 eingehalten werden (Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV).

Der Gewässerraum wurde in diesen Abschnitten auf die bestehenden Verkehrsbaulinien und Gewässerabstandslinien harmonisiert. Eine Reduktion des Gewässerraums auf den Reppischtalweg würde sowohl den minimalen Gewässerraum wie auch den Raumbedarf für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes deutlich unterschreiten und ist daher nicht zulässig.

Seit 2011 gelten an den Gewässern die Übergangsbestimmungen nach GSchV. Der Uferstreifen ist im betroffenen Bereich 28 m breit und somit ebenfalls deutlich breiter als der Reppischtalweg.

Bauvorhaben für einen aufgewerteten Gewässerzugang im Rahmen des Projekts «#hallo-wasser» werden durch die Gewässerraumfestlegung nicht verunmöglicht und werden im Einzelfall von den zuständigen Stellen geprüft.

Bei der Realisierung eines Wasserbauprojekts / Revitalisierungsprojekts kann der Gewässerraum im Rahmen des Projektfestsetzungsverfahrens (§ 15 j ff. HWSchV) revidiert festgelegt werden.

Antrag 7 (1 Einwendung vom 1. Dezember 2022); Rep_Bir_15:

Der Gewässerraum entlang der Reppisch, sei auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2901 auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbreite gemäss Art. 41a GSchV festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt

Begründung

Für den Abschnitt Rep_Bir_15 liegen hinsichtlich des Revitalisierungsnutzens dieselben Bedingungen vor wie in Abschnitt Rep_Bir_14. Daher wird auf die Begründung zu Antrag 4, 2. Abschnitt verwiesen. Gegenüber dem Entwurf der öffentlichen Auflage wurde der Gewässerraum im Abschnitt Rep_Bir_15 verringert (vgl. Begründung Antrag 5). Jedoch muss die erforderliche Breite für den Hochwasserschutz von 27.9 m eingehalten werden (Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV). Im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 2901 wird der Gewässerraum auf die Verkehrsbaulinie von 1985 harmonisiert.

Antrag 8 (1 Einwendung vom 6. Dezember 2022); Rep_Bir_15:

Der Gewässerraum entlang des kantonalen Fliessgewässers Reppisch sei im Abschnitt 15, in der sich die Schulanlage Reppisch befindet, auf die bestehende Bauabstandslinie zu reduzieren.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt

Begründung

Es wird auf die Begründungen der Anträge 5 - 7 verwiesen.

Antrag 9 (1 Einwendung vom 24. November 2022); Rep_Bir_16:

Der Punkt 300 soll auf die bestehende Gebäudeecke des MFH (Gebäude Assek.-Nr. 1309, Parzelle Kat.-Nr. 2832) gelegt werden. Der gegenüberliegende Punkt Nr. 78 könne um den gleichen Abstand in den Strassenraum der Dörflistrasse verschoben werden, damit die gesamte Gewässerraumbreite gewahrt bleibe.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Der Gewässerraum muss in Abschnitt Rep_Bir_16 zur langfristigen Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung (Art. 41a Abs. 3 Bst. a und b GSchV) erhöht werden. Der Raumbedarf für eine Revitalisierung wurde nach der Prüfung hinsichtlich einer Reduktion herabgesetzt, und zwar auf die für den Hochwasserschutz erforderliche Breite von 29.4 m (vgl. Technischer Bericht Teil II, Birmensdorf, Kap. 5). Eine weitere Reduktion ist nicht möglich.

Eine Verschiebung der in der Einwendung genannten Punkte zur Wahrung der gesamten Gewässerraumbreite würde zu einer asymmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums auf sehr kurzer Strecke führen. Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§15 k Abs.1 HWSchV). Im betroffenen Abschnitt Rep_Bir_16 befinden sich Bauten und Anlagen auf beiden Uferseiten. Im Zonenplan ist auf der Seite, auf der die Reduktion beantragt wird, eine Wohnzone ausgeschieden, auf der gegenüberliegenden Seite, auf der der Gewässerraum gemäss Antrag vergrössert werden soll, eine Kernzone. Daher liegen bezüglich Bauten und Anlagen keine besonderen Verhältnisse vor, welche eine asymmetrische Anordnung begründen würden. Der Hochwasserschutz würde durch eine asymmetrische Anordnung nicht verbessert werden. Der Gewässerraum muss auch nicht aufgrund einer Verbesserung der Situation für eine Revitalisierung oder zur Förderung der Artenvielfalt asymmetrisch angeordnet werden. Die Verbreiterung auf der gegenüberliegenden Seite käme auf einer Erschliessungsstrasse zu liegen. Aus diesen Gründen und aufgrund der Rechtsgleichheit wird der Gewässerraum im Abschnitt Rep_Bir_16 symmetrisch festgelegt.

Das Gebäude Assek.-Nr. 1309 wird seit Juni 1985 bereits von einer kommunalen Gewässerabstandslinie angeschnitten.

Wohnhäuser sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die im Gewässerraum liegen, dürfen nach § 357 PBG geändert werden (§ 15 m Abs. 1 HWSchV). Deshalb wird eine Erneuerung oder Anpassung der Anlage an zukünftige Bedürfnisse nicht verhindert.

Antrag 10 (1 Einwendung vom 8. Dezember 2022); Rep_Bir_16 und 17:

Es sei der Gewässerraum im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 2877, 2878, 3426 (Rep_Bir_16) und 3427 (Rep_Bir_17) einschliesslich der planerisch dazugehörenden Umgebung auf die gesetzliche Minimalbreite von 20 m zu verringern.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Der minimale Gewässerraum wird aus der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, welche sich wiederum aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite herleiten lässt (vgl. Techn. Bericht, Teil I Allgemein, Kap. 3.3.1). In den Abschnitten Rep_Bir_16 und Rep_Bir_17 beträgt die aktuelle Gerinnesohlenbreite 4.0 m (Quellen: Karte Ökomorphologie des Kt. ZH, Querprofile Flussvermessung, Verifizierung durch Begehung). Die Breitenvariabilität ist eingeschränkt (Quelle: Karte Ökomorphologie des Kt. ZH, Fotos Flussvermessung, Verifizierung durch Begehung), weshalb ein Korrekturfaktor von 1.5 angewendet wird. Somit beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite, welche die Reppisch in den betroffenen Abschnitten im unverbauten Zustand hätte, 6.0 m und der minimale Gewässerraum beträgt nach Anwendung von Art. 41a Abs. 2 GSchV in beiden Abschnitten 22.0 m (vgl. Technischer Bericht, Teil II Birmensdorf, Kap. 4 und Anhang A02).

Beide Abschnitte befinden sich zumindest teilweise in Gebieten mit einem mittleren Risiko für Hochwasser, weshalb als Schutzziel an beiden Abschnitten ein 300-jährliches Hochwasser angewendet wurde (vgl. Technischer Bericht, Teil II Birmensdorf, Kap. 5.1). Für die Ermittlung der Hochwasserschutzbreiten wurden Querprofile gerechnet. Daraus resultiert eine Breite von 29.4 m, welche zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlich ist (vgl. Technischer Bericht, Teil II Birmensdorf, Anhang A14). Daher wurde der Gewässerraum zunächst, gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV, auf 29.4 m erhöht.

Beide Abschnitte befinden sich in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer und haben ein grosses Revitalisierungspotenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung. Demnach muss der Gewässerraum weiter erhöht werden. Der Kanton Zürich richtet sich dabei an den Empfehlungen des Bundes, welches in solchen Situationen die Anwendung der Biodiversitätskurve vorsieht (Quelle: Leitbild Fliessgewässer, BUWAL, 2006, und Arbeitshilfe Gewässerraum. BAFU 2019, Modul 1, Kap.3). Der Gewässerraum bemisst sich nach Biodiversitätskurve an beiden Abschnitten auf 36 m. Aufgrund des Siedlungsdrucks, bzw. der Bebauungssituation in Abschnitt Rep_Bir_16 (vgl. Beurteilung dichte Überbauung, Techn. Bericht, Teil II, Birmensdorf, Anhang A09 und Interessenabwägung Anhänge A10-12) wurde für den Abschnitt Rep_Bir_16 mittels Fachgutachten untersucht, ob die Revitalisierungsmassnahmen auch auf kleinerem Raum umgesetzt werden können. Es konnte aufgezeigt werden, dass die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite von 29.4 m für die Umsetzung der wichtigsten Revitalisierungsmassnahmen ausreichend ist (vgl. Techn. Bericht, Teil II Birmensdorf, Kap. 5.2). Daher wurde der Gewässerraum in Abschnitt Rep_Bir_16 auf 29.4 m festgelegt.

In Abschnitt Rep_Bir_17 besteht keine Tendenz zur dichten Überbauung (vgl. Beurteilung dichte Überbauung, Techn. Bericht, Teil II, Birmensdorf, Anhang A09). Eine Reduktion der Biodiversitätsbreite ist immer mit einer ökologischen Einbusse verbunden. Auch wenn die

Massnahmen in Abschnitt Rep_Bir_16 als umsetzbar gelten, schliesst dies die Verhältnismässigkeit und Interessenabwägung mit ein. An Abschnitt Rep_Bir_17, wo ausreichend Raum für Massnahmen innerhalb der Biodiversitätsbreite vorhanden ist, und wo die Bebauung tendenziell nicht dicht ist, wurde aus überwiegendem Interesse an einer Revitalisierung auf eine Reduktion der Biodiversitätsbreite verzichtet und der Gewässerraum auf 36.0 m festgelegt.

Die beantragten 20 m Gewässerraum sind weder für die langfristige Gewährleistung des Hochwasserschutzes noch für die Gewährleistung von Revitalisierungsmassnahmen ausreichend. Mit einer Gewässerraumbreite von 20 m können die Funktionen der Reppisch in diesen beiden Abschnitten nicht erfüllt werden. Daher wird der Antrag abgelehnt.

Antrag 11 (1 Einwendung vom 28. November 2022); Rep_Bir_17:

Der Gewässerschutzraum sei von Pkt. 305/306 (Parzelle 3148) bis nach Pkt. 309 entlang der Grundstücksgrenze resp. entlang der Hochwasserschutzmauer zu erstellen.

Als Auflage zur Baubewilligung des Anbaus musste zum Schutz vor dem Hochwasser eine Betonwanne entlang der Grenze errichtet werden. Es mache keinen Sinn, einen Gewässerschutzraum hinter eine bestehende Hochwasserschutzmauer zu verlegen, insbesondere da diese Fläche bewehrt und betoniert ist.

Auf der Achse von der Grundstücksgrenze nach Pkt. 309 bis Pkt. 310 sei die Gewässerschutzlinie zu korrigieren. Der Gewässerschutzraum sei in der Bauzone resp. auf der Parzelle 3148 zu reduzieren.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest (Art. 36a Gewässerschutzgesetz). Der Gewässerraum wird überall entlang der Gewässer festgelegt, nicht nur in der Bauzone oder der Freihaltezone. Die Festlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt aus organisatorischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt. Es handelt sich um eine generelle Massnahme, nicht um eine Kompensationsmassnahme.

Im Bereich der Parzelle Kt.-Nr. 3148 besteht ein mittleres Risiko für Hochwasser gemäss kantonaler Risikokarte. Daher gilt das Schutzziel 300-jährliches Hochwasser. Die Gefährdung auf Parzelle Kat. Nr. 3148 ist mittel bis gering. Die Wassertiefenkarte zeigt Wassertiefen von bis zu 25 cm, welche bei einem 300-jährlichen Hochwasser bis zum Parkplatz reichen könnten. Daher wurden beim Bau des Gebäudes auch Objektschutzmassnahmen auferlegt. Dieselbe Risikosituation wie in Abschnitt Rep_Bir_17 besteht auch in den Abschnitten stromaufwärts. Der langfristige Platzbedarf für ein ausgebautes Gerinne bei einem 300-jährlichen Hochwasser beträgt in Abschnitt Rep_Bir_17 29.4 m (vgl. Technischer Bericht Teil II, Birmensdorf, Kap. 5.1). Daher muss der Gewässerraum erhöht werden (Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV). Diese Breite wird in Abschnitt 17 symmetrisch ausgeschieden.

Für die Abschnitte Rep_Bir_14 bis Rep_Bir_19 besteht ein grosser Revitalisierungsnutzen. Der Gewässerraum wird daher, gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV auf die Biodiver-

sitätsbreite erhöht, wobei die Erhöhung aufgrund der Bebauungssituation (Interessenabwägung, vgl. Anhänge A10-12 des Technischen Berichts, Teil II, Birmensdorf) asymmetrisch auf der gegenüberliegenden Uferseite von Parzelle Kat.-Nr. 3148 in der Erholungszone festgelegt wird.

Bei einem Revitalisierungs-/ Hochwasserschutzprojekt des Kantons würde sich die Gesamtsituation hinsichtlich Hochwasserrisiko verbessern, so dass in der Folge weniger Objektschutzmassnahmen erforderlich werden. Bei der Realisierung eines Wasserbauprojekts kann der Gewässerraum im Rahmen des Projektfestsetzungsverfahrens (§ 15 j ff. HWSchV) neu festgelegt werden.

Anlagen, wie etwa das bestehende Gebäude oder der betroffene Parkplatz, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die im Gewässerraum liegen, dürfen nach § 357 PBG geändert werden (§ 15 m Abs. 1 HWSchV). Deshalb wird eine Erneuerung oder Anpassung der Anlage an zukünftige Bedürfnisse nicht ausgeschlossen.

Antrag 12 (1 Einwendung vom 28. November 2022); Rep_Bir_17:

Die abgewertete Fläche in der Bauzone resp. auf der Parzelle 3148 zu Gunsten des Gewässerschutzraumes sei zu entschädigen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

An Abschnitt Rep_Bir_17 liegt aufgrund der Gewässerraumfestlegung an keinem Grundstück eine Enteignungssituation vor und es besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der Grundstückswert ist abhängig von der Marktsituation und eine Renovation bestehender Gebäude ist weiterhin möglich. Neubauten sind nicht von vornherein unmöglich. Eine materielle Enteignung liegt nur dann vor, wenn ein Grundstück vollständig unüberbaubar wird oder eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich gute Nutzung nicht mehr möglich ist (CHRISTOPH FRITZSCHE, Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung infolge der Festsetzung von Gewässerräumen, URP, 3/2014, S. 218 ff.).

Antrag 13 (1 Einwendung vom 7. Dezember 2022); alle Abschnitte:

Sämtliche Gebäude in Birmensdorf seien von der Gewässerabstandslinie zu befreien.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie ist nicht Teil des vorliegenden vereinfachten Verfahrens der Gewässerraumfestlegung an den kantonalen Gewässern. Es liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons Zürich, die Gewässerabstandslinie aufzuheben. Für die

Aufhebung der erwähnten Gewässerabstandslinie ist die Gemeinde Birmensdorf zuständig. Die Linie kann von der zuständigen Behörde im Rahmen einer Bauzonenrevision aufgehoben werden. Ein entsprechender Antrag wäre an die Gemeinde Birmensdorf zu richten.

Antrag 14 (1 Einwendung vom 7. Dezember 2022); alle Abschnitte:

Dem Schutz der bestehenden und der zukünftigen Biodiversität soll innerhalb der bestehenden Gewässerräume Beachtung zugewendet werden. Dazu soll die Abholzung der Bachufer durch Durchforstung ersetzt werden (Schattenwurf der Bäume und Sträucher reduzieren die Wassererwärmung der Fliessgewässer, vielen Fischen, Vögel, Reptilien und Insekten bleiben ihr Wohnraum erhalten). Ein den Grundsätzen der Biodiversität entsprechender Unterhalt durch das AWEL sei dabei Grundvoraussetzung. Hier bestehe grosser Handlungsbedarf.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Der Gewässerunterhalt oder Konzepte zum Gewässerunterhalt sind nicht Teil des vorliegenden vereinfachten Verfahrens zur Gewässerraumfestlegung.

Antrag 15 (1 Einwendung vom 7. Dezember 2022); alle Abschnitte:

Die Jagd der Hunde auf Wasservögel unserer Fliessgewässer soll unterbunden werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Das Verhindern der Jagd von Hunden auf Wasservögel unserer Fliessgewässer ist nicht Teil des vorliegenden Verfahrens zur Gewässerraumfestlegung.

Antrag 16 (1 Einwendung vom 7. Dezember 2022); alle Abschnitte:

Für eventuell erweiterten Hochwasserschutz des Dorfes seien geeignete Vorstaustufen vor der Bauzone auszuführen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Bei der Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine planerische Massnahme, keine bauliche Massnahme. Die Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird flächendeckend über das ganze Zürcher Kantonsgebiet angewendet. Dies bedeutet jedoch

nicht, dass an allen Gewässern zum selben Zeitpunkt bauliche Hochwasserschutzmassnahmen ausgeführt werden. An der Reppisch in Birmensdorf sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Hochwasserschutzprojekte in Bearbeitung.

3. Einwendungen ohne Anträge

1 Einwendung vom 28. November 2022; Rep_Bir_04:

Bei einem allfälligen Ausbau der Nationalstrasse seien die Bedürfnisse und Interessen der Nationalstrasse und des Gewässerschutzes im konkreten Fall gegeneinander abzuwägen. Der überlagerte Gewässerraum verhindere nicht kategorisch den Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse. Anlagen wie Brücken, Unterführungen und Leitungen seien Bestandteile der Nationalstrasse – selbst, wenn sie sich ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien befinden würden – und können nach der entsprechenden Interessenabwägung weiterhin unterhalten, erneuert oder sogar ausgebaut werden.

Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der Nationalstrassen unmittelbar hervorgehen. Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte an den Nationalstrassen nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen dürfen im Gewässerraum neu erstellt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).